

Büro MMag. Dr. A. Tritthart<sup>1\*</sup>, Graz, und Informationsstelle für Tierschutz- & Veterinärrecht<sup>2</sup> am Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Department für Nutztiere und öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin, Veterinärmedizinische Universität Wien

# Rechtliche Rahmenbedingungen der (Not-)Tötung und Behandlung frei lebender Wildtiere in Österreich

A. TRITTHART<sup>1\*</sup> und R. BINDER<sup>2</sup>

eingelangt am 20. September 2018  
angenommen am 6. November 2018

**Schlüsselwörter:** Rechtsstellung, Tierschutzrecht, Jagdrecht, Naturschutzrecht, Arzneimittelrecht, Kaskadenregelung.

**Keywords:** legal status, animal protection law, game law, nature conservation legislation, pharmaceutical legislation, prescribing cascade.

## ■ Zusammenfassung

Im Umgang mit hilfsbedürftigen Wildtieren, die in Freiheit leben, sind neben dem Tierschutzrecht und den für die Tierhaltung einschlägigen sicherheitspolizeirechtlichen Vorschriften – in Abhängigkeit von der Tierart – auch die Bestimmungen des Jagd- oder des Naturschutzrechts zu beachten. Jagdbare Wildtiere unterliegen dem Aneignungsvorbehalt der zur Jagdausübung berechtigten Personen. Nimmt eine jagdfremde Person ein hilfsbedürftiges Wildtier an sich oder führt sie an einem solchen Tier eine Nottötung durch, setzt sie sich dem Verdacht aus, einen Eingriff in fremdes Jagdrecht vorzunehmen und sich damit gerichtlich (§ 137 StGB) strafbar zu machen oder gegen das Jagdrecht zu verstoßen. Zwar umfasst der Aneignungsvorbehalt auch Wild, das durch eine nicht jagdliche Handlung (z.B. Verkehrsunfall) verletzt wurde oder krank ist, doch zählt § 137 StGB zu den Vermögensdelikten, sodass eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung nur dann gegeben ist, wenn dem Jagdausübungsberechtigten ein Vermögensschaden erwächst. Bei der Beurteilung der Frage, ob die (Not-)Tötung eines verletzten oder kranken Wildtieres durch einen „vernünftigen Grund“ i.S.d. § 6 Abs. 1 TSchG gerechtfertigt ist, sind neben den allgemeinen, für Heim- und Nutztiere maßgeblichen Kriterien weitere wildtierspezifische Umstände zu berücksichtigen. Auch arzneimittelrechtlich nehmen Wildtiere eine Sonderstellung ein. Einerseits handelt es sich oftmals

## ■ Summary

### Legal regulations for the veterinary treatment and euthanasia of wildlife in Austria

The handling and management of sick or injured wild animals requires basic knowledge of a variety of legal regulations, especially of animal protection legislation, police security law and – depending on the species involved – the relevant provisions of hunting law or of nature and species protection legislation. For huntable wildlife, appropriation is reserved for persons with the right to hunt. In rendering assistance to or performing an emergency killing on such animals, any other person runs the risk of violating criminal law (§ 137 StGB, Criminal Code) or hunting legislation. Although the reservation of appropriation relates to sick animals as well as to wildlife injured by incidents unrelated to hunting activities (e.g. by accidents), a contravention of § 137 StGB represents an offence against property and thus a property tort of the person with the hunting right. Whether the emergency killing of a sick or injured wild animal is justified in accordance with § 6/1 of the Austrian Animal Protection Law must be assessed according to the general criteria that apply to the emergency killing of companion and farm animals, although specific factors relating to wild animals must also be considered. With regard to pharmaceutical legislation, runnable animals must be treated as farm animal species because many of them are used for food production. Finally, no drugs are authorized for

\*E-Mail: a.tritthart@tritthart.biz

um Lebensmittel liefernde Tiere, sodass das diesbezügliche Regime zur Anwendung kommt, andererseits gibt es keine für Wildtiere zugelassenen Arzneimittel, sodass immer ein Therapienotstand vorliegt.

**Abkürzungen:** ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; ABI = Amtsblatt der Europäischen Union; Abs = Absatz; Art = Artikel; BG = Bundesgesetz; G = Gesetz; i.d.F. = in der Fassung; i.S.d. = im Sinne des; K-LSiG = Kärntner Landessicherheitsgesetz; LGBl = Landesgesetzblatt; LVwG = Landesverwaltungsgericht; m.w.N. = mit weiteren Nachweisen; NÖ = niederösterreichisches; NSchG = Naturschutzgesetz; OGH = Oberster Gerichtshof; PHG = Produkthaftungsgesetz; Rz = Randziffer; StGB = Strafgesetzbuch; VO = Verordnung (EU); V = Verordnung (Österreich); VStG = VerwaltungsstrafG; RL = Richtlinie; TSchG = Tierschutzgesetz; VfGH = Verfassungsgerichtshof; VwGH = Verwaltungsgerichtshof; Wr = Wiener; WV = Wiederverlautbarung

## ■ Einleitung: Welche Tiere umfasst der Begriff „Wildtiere“?

Wildtieren kommt in verschiedenen Bereichen der Rechtsordnung eine Sonderstellung zu; der Grund dafür liegt unter dem Aspekt des Tierschutzes in einer erhöhten Schutzbedürftigkeit dieser Tiere, die vor allem aus ihrer geringeren Anpassungsfähigkeit resultiert. Im Artenschutzrecht ist der Sonderstatus bestimmter Wildtiere durch ihre Zugehörigkeit zu einer gefährdeten und daher besonders schutzwürdigen Spezies begründet, während er im Sicherheitspolizeirecht aus der (möglicherweise) erhöhten Gefährlichkeit von Wildtieren („besondere Tiergefahr“) resultiert.

Aus zoologischer Sicht sind Wildtiere nicht domestizierte Tiere, wobei unter „Domestikation“ ein Prozess zu verstehen ist, in dessen Verlauf eine Tierart in den Hausstand des Menschen übergeführt und damit über Generationen hinweg an ein Leben in menschlicher Obhut gewöhnt wird. Domestizierte Tiere bzw. Tierarten unterscheiden sich in morphologischer, physiologischer und verhaltensmäßiger Hinsicht von der Wildform (WIESNER, 2000). Gezähmte Individuen einer Wildtierart zählen daher nicht zu den domestizierten Tieren, sondern sind den Wildtieren zuzurechnen.

Das Tierschutzgesetz (TSchG) definiert „Wildtiere“ als nicht domestizierte Tiere, die weder zu den Haustieren noch zu den Heimtieren zählen (§ 4 Z 4 TSchG) und listet taxativ auf, welche Tierarten bzw. -gattungen zur Kategorie der Haus- bzw. Heimtiere zählen.<sup>1</sup> Das Tierschutzrecht gibt keine Auskunft über den rechtlichen Status von Hybriden; die Judikatur geht davon aus, dass die Nachkommen aus einer Paarung zwischen einem domestizierten Tier und der Wildform bis einschließlich der 4. Filialgeneration (F4) den Wildtieren zuzuordnen sind (LVwG-102/067/14150/2015 v. 7.7.2016

<sup>1</sup> Zu den Haustieren zählen gem. § 4 Z 2 TSchG domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische. Die Kategorie „Heimtiere“ umfasst gem. Z 3 leg.cit. „Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt“.

the treatment of wild animals, so decisions on medication must be taken in accordance with the prescribing cascade.

zu Nachkommen aus einer Kreuzung zwischen Hauskatze und Serval). Während die NaturschutzG der Bundesländer keine Regelung für die Zuordnung von Hybriden enthalten, legt Art. 2 lit t) der VO (EG) Nr. 338/97 fest, dass ein Tier auch dann als Exemplar einer geschützten Art gilt, wenn nur ein Elternteil einer der in Anhang A bis D gelisteten Arten angehört; sind die Elternteile in verschiedenen Anhängen gelistet, so gelten für die Nachkommen die Bestimmungen der strengeren Schutzkategorie.

Im Jagdrecht werden die Begriffe „Wildtiere“ und „Wild“ weitgehend synonym verwendet, wobei die in Haar- und Federwild eingeteilten Arten der jagdbaren Wildtiere im jeweiligen JagdG abschließend aufgezählt werden (vgl zB § 3 Abs 2 und 3 NÖ JagdG).

Gemäß §§ 383f ABGB sind schließlich unter wilden Tieren solche zu verstehen, die sich regelmäßig im Zustand ihrer natürlichen Freiheit befinden und, wenn sie gefangen sind, danach streben, ihre Freiheit wieder zu erlangen (VwGH 90/01/0125 v 18.12.1991).

Der Begriff „Wildtiere“ umfasst verschiedene Gruppen nicht domestizierter Tiere. Dabei sind insbesondere folgende Unterscheidungen (rechtlich) bedeutsam: Nach dem Herkunftsgebiet bzw. dem angestammten Lebensraum ist zwischen heimischen (autochthonen) und gebietsfremden Arten zu differenzieren. Aus der Lebensform folgt die Unterscheidung zwischen Wildtieren, die in menschlicher Obhut leben (d.h. heim- oder nutztierartig gehalten werden), und wild- bzw. freilebenden Tieren. Aus dem jagdrechtlichen Status und der Verwertbarkeit als Lebensmittel lieferndes Tier folgt die Einteilung in jagdbare und (dauerhaft oder saisonal) geschützte Arten. Nach der Größe der Populationen wird schließlich zwischen Vertretern gefährdeter (und daher dem Artenschutzrecht unterliegender) und nicht bedrohter Arten unterschieden. Die Vielzahl der für Wildtiere geltenden Rechtsvorschriften führt zu Normenkollisionen, die im folgenden Beitrag insbesondere unter dem Aspekt des Umgangs mit freilebenden Wildtieren in der tierärztlichen Praxis beleuchtet werden sollen.

### Wem gehören Wildtiere?

Wildtiere, die in Freiheit leben, sind herrenlos (freistehend), d.h., dass sie in niemandes Eigentum stehen; herrenlose Sachen darf sich zwar grundsätzlich

jedermann aneignen (§ 287 ABGB), doch wird dieses Recht im Hinblick auf Wildtiere durch öffentlich-rechtliche Normen – insbesondere durch das Jagd- und Fischereirecht, aber auch durch das Naturschutzrecht – ausgeschlossen bzw. eingeschränkt (sog. „ansprüchige Sachen“, § 382 ABGB). Gleichzeitig unterliegen Wildtiere – außerhalb der Ausübung der Jagd und Fischerei – dem Tierschutzrecht (§ 3 Abs 4 TSchG), so dass Personen, die ein Wildtier z.B. durch einen Unfall erkennbar in Gefahr gebracht oder verletzt haben, gem § 9 TSchG innerhalb der Zumutbarkeitsgrenze verpflichtet sind, dem Tier Hilfe zu leisten oder die Hilfeleistung zu veranlassen. Ebenso umfasst die in § 21 Abs 3 TierärzteG verankerte Verpflichtung zur Leistung Erster Hilfe auch Wildtiere. Da sich die jagdrechtlichen und die meisten naturschutzrechtlichen Aneignungs- bzw. Verfügungsverbote auch auf verletzte und kranke Wildtiere beziehen, kommt es zu Normenkonflikten, wenn es um die Nottötung oder Behandlung von Wildtieren geht, die durch eine nicht-jagdliche Handlung (z.B. Verkehrsunfall, Einsatz von Mäh- oder Erntemaschinen) oder andere Umstände (z.B. Hängenbleiben in Zäunen) verletzt wurden oder krankheitsbedingt (z.B. Paratuberkulose) schweren Schmerzen bzw. Leiden ausgesetzt sind.

### **Jagdrecht: Aneignungsvorbehalt der Jagdausübungsberechtigten**

Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Befugnis, „innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes dem Wild nachzustellen<sup>2</sup>, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen“; dieses „Vorrecht der Zueignung“ umfasst auch die „ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen sowie die Eier des Federwildes anzueignen“ (§ 1 Abs 1 NÖ JagdG). Ein Eingriff in fremdes Jagd- und Fischereirecht ist gerichtlich strafbar, wobei § 137f StGB im Hinblick auf die vom Geltungsbereich erfassten Tierarten sowie in Bezug auf den Kreis der (Jagdausübungs-)Berechtigten und die Grenzen des Jagd- und Fischereirechts an die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen anknüpft (Verwaltungsakzessorität; SALIMI, 2017, Rz 14 und 39).

Häufig werden Personen, die ihrer Hilfeleistungspflicht nachkommen und ein hilfsbedürftiges Wildtier zu einem Tierarzt bringen bzw. auch Tierärzte, die ein verletztes oder krankes Tier euthanasieren, mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen § 137 StGB (Eingriff in fremdes Jagdrecht) konfrontiert. Aus dem jagdrechtlichen Aneignungsvorbehalt folge, so wird argumentiert, dass auch dann bis zum Eintreffen eines Jagdausübungsberechtigten zugewartet werden müsse, wenn ein jagdbares Wildtier schweren Schmerzen

oder Leiden ausgesetzt ist und aus Gründen des Tierschutzes die sofortige Nottötung oder sonstige Hilfeleistung angezeigt wäre.

Gem § 137 StGB ist das Nachstellen, Töten, Verletzen und Zueignen von jagdbaren Tieren durch nicht zur Jagdausübung berechnete Personen strafbar. Zwar ist bereits das Einfangen und auch Mitnehmen eines hilfsbedürftigen Tieres als Handlung zu beurteilen, welche die unmittelbare Verfügungsmacht begründet und somit das Tatbestandselement der „Zueignung“ erfüllt, doch kann der Bedeutungsgehalt dieses Verhaltens nur unter Einbeziehung des Vorsatzes des Täters beurteilt werden (SALIMI, 2017, Rz 34f). Bringt also eine jagdfremde Person z.B. ein verletztes Reh zum Tierarzt, so wird typischer Weise kein auf die Zueignung gerichteter Vorsatz vorliegen; das bloße Einfangen eines verletzten oder kranken Wildtieres ist daher nicht tatbildlich, wenn es in der Absicht erfolgt, das Tier gesund zu pflegen und danach wieder auszusetzen oder einem Jagdausübungsberechtigten (Förster) zu übergeben (KIENAPFEL u. SCHMOLLER, 2017, § 137 Rz 17; SALIMI, 2017, Rz 35).

Was die Begehungsvariante der Tötung betrifft, so erfüllt die Euthanasie eines hilfsbedürftigen jagdbaren Wildtieres zwar ebenfalls dem Wortlaut nach den objektiven Tatbestand der Strafbestimmung, da unter „Töten“ jede willentliche Herbeiführung des Todes zu verstehen ist und das Töten auch dann unter Strafsanktion steht, wenn keine Absicht besteht, sich das getötete Tier zuzueignen; ein strafbarer Eingriff in fremdes Jagdrecht setzt jedoch voraus, dass ein „wirtschaftlicher Vermögensschaden“ beim (Jagdausübungs-)Berechtigten entsteht, da § 137 StGB „in erster Linie das Jagd- und Fischereirecht als Teilaspekt des Vermögens des Berechtigten“ schützt und daher primär ein Vermögensdelikt darstellt (SALIMI, 2017, Rz 2). Eine Strafbarkeit setzt daher voraus, dass durch die Tötung des Tieres der zur Aneignung berechtigten Person ein Vermögensschaden entsteht. Vom Eintritt eines Vermögensschadens wird im Fall der Behandlung oder Nottötung eines kranken oder verletzten Tieres i.d.R. nicht auszugehen sein, da gesund gepflegte (und nach Verstreichen der Wartezeit) in die Natur entlassene Tiere wieder dem Wildbestand zugeführt werden und Tiere, deren schlechten Gesundheitszustand eine Nottötung indiziert, grundsätzlich nicht mehr als Lebensmittellieferanten in Frage kommen. Ein durch den Entgang allfälliger Trophäen drohender Vermögensnachteil kann durch Ablieferung des Tierkörpers beim Jagdausübungsberechtigten abgewendet werden.

Das Töten, Fangen und Beunruhigen von Wild durch jagdfremde Personen ist jedoch auch als Verwaltungsübertretung nach dem jeweiligen JagdG strafbar, sofern kein gerichtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht wurde („Subsidiaritätsklausel“; vgl § 135 Abs 1 NÖ JagdG). Nach dem stellvertretend herangezogenen NÖ JagdG ist lebendes oder verendetes

<sup>2</sup> Unter "Nachstellen" sind alle Handlungen zu verstehen, die den anderen durch § 137 StGB pönalisierten Handlungen (Töten, Verletzen, Zueignen) vorangehen und deren Durchführen bezwecken (OGH 12 Os 114/77 v. 08.08.1977).

Wild, das „durch wie immer geartete Umstände in den Besitz einer jagdfremden Person gelangt ist, unverzüglich an den Jagdausübungsberechtigten, die Ortspolizeibehörde oder die nächste Polizeiinspektion abzuliefern“ (§ 97 Abs 2 NÖ JagdG). Gemäß § 6 VStG ist eine Strafbarkeit allerdings nicht gegeben, wenn die verbotene Tat durch eine andere Rechtsnorm geboten oder erlaubt ist (Pflichtenkollision) oder wenn ein Notstand vorliegt. Auf eine Pflichtenkollision können sich die Normadressaten des § 9 TSchG sowie Tierärzte berufen, die ihrer Verpflichtung gem. § 21 Abs 3 TierärzteG nachkommen. Ein Notstand kann geltend gemacht werden, wenn eine Verbotsnorm verletzt wird, um ein höherwertiges Rechtsgut zu retten; es ist zwar fraglich, ob die Judikatur einen Fall der Hilfeleistung an einem dem Jagdrecht unterliegenden Wildtier als Notstand i.S.d § 6 VStG qualifizieren würde, doch kann argumentiert werden, dass das zum Staatsziel erhobene Rechtsgut Tierschutz<sup>3</sup> grundsätzlich geeignet ist, im Fall der Hilfeleistung gegenüber einem hilfsbedürftigen Wildtier einen Notstand zu begründen, da es mit den Grundsätzen des Individualtierschutzes, der ein bedeutsames öffentliches Interesse darstellt (BINDER, 2014, 15; VfGH 17. 12. 1998, B 3028/97; 12. 7. 2005, G 73/05; 1. 12. 2011, G 74/11, V 63/11-10; 26.09.2017, G347/2016) und dessen Ziel darin besteht, das Leben und Wohlbefinden des einzelnen Tieres zu schützen, unvereinbar ist, einem in einem hilflosen Zustand angetroffenen Wildtier die unmittelbar erforderliche medizinische Hilfe vorzuenthalten. Wird ein solches Tier von einer jagdfremden Person zum Tierarzt verbracht oder vollzieht eine jagdfremde Person an einem solchen Tier eine Nottötung, so ist dies jedoch in jedem Fall dem Jagdausübungsberechtigten oder der Polizeidienststelle zu melden.

### Naturschutzrecht: Verbot der Aneignung, Haltung und Tötung geschützter Tiere

Das Naturschutzrecht schließt die Befugnis zur Aneignung und Haltung sowie zum Transport in lebendem Zustand und zur Tötung im Hinblick auf „Exemplare“ streng geschützter Arten gänzlich und im Hinblick auf Individuen geschützter Arten während der Paarungs- und Brutzeit aus (vgl. z.B. § 10 Abs 2f Wr NSchG). Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen einiger Bundesländer sehen jedoch ausdrückliche Ausnahmen für hilfsbedürftige Wildtiere vor: So bestimmt z.B. § 18 Abs 9 des NÖ NSchG 2000, dass das Auffinden eines hilflosen, kranken oder verletzten Tieres einer besonders geschützten Art unverzüglich der Landesregierung angezeigt werden soll; da somit keine Verpflichtung zur Anzeige besteht, ist das Verbringen eines solchen Tieres zum Tierarzt so-

wie die Leistung Erster Hilfe als zulässig zu betrachten (WESTERMANN, 2012). Noch deutlicher ist die Bestimmung des Wr Naturschutzrechts, wonach die Pflege verletzter Tiere immer rechtmäßig ist (§ 11 Abs 1 Z 3 Wr NSchG).

## ■ Art der medizinischen Intervention: (Not-)Tötung oder Therapie?

### (Not-)Tötung von Wildtieren

Die Entscheidung zwischen einer Behandlung und Euthanasie hat bei Wildtieren – ebenso wie bei Heim- und Nutztieren – primär aufgrund des klinischen Zustandes des Tieres und der Erfolgsaussichten und der Zumutbarkeit einer Therapie zu erfolgen (BINDER, 2018); da jagdbare Wildtiere aber in jedem Fall wieder ausgewildert werden müssen, ist im Rahmen der Prognose auch die künftige Wildbahntauglichkeit zu beurteilen; diese ist dann zu bejahen, wenn das verletzte oder kranke Tier nach veterinärfachlichem Urteil voraussichtlich wieder in die Lage versetzt werden kann, nach einer fachgerecht durchgeführten Auswilderung ohne Einschränkungen in freier Wildbahn zu leben (BINDER, 2014).

Ist es nicht möglich, eine Nottötung durch Euthanasie (d.h. durch Applikation geeigneter Medikamente; vgl. BINDER, 2015) durchzuführen, so sollte nach Möglichkeit ein Fangschuss zur Anwendung kommen. Scheidet auch diese Methode (aus Sicherheitsgründen) aus, so sollte das Tier vor dem Entblutungsschnitt nach Möglichkeit durch einen Kopfschlag betäubt werden (vgl. TVT, 2010; DEUTZ, 2011), obwohl die Vornahme einer Nottötung von der Betäubungspflicht ausgenommen ist (§ 32 Abs 3 TSchG).

Fällt die Entscheidung für eine Therapie, so sind die im folgenden Abschnitt zusammengefassten arzneimittelrechtlichen Besonderheiten zu beachten.

### Behandlung von Wildtieren

Wie die Behandlung von Haustieren erfolgt auch jene von Wildtieren auf Basis eines tierärztlichen Behandlungsvertrages, welcher zwischen dem Tierhalter und dem Tierarzt oder einer Tierärztesgesellschaft zustande kommt (TRITTHART, 2016, 2017). Als Tierhalter ist jene Person zu betrachten, die das Wildtier in die tierärztliche Ordination bringt oder die medizinische Hilfe (z.B. durch Verständigung des Tierarztes) veranlasst. Inhalt des Behandlungsvertrages ist u.a. die *lege artis* durchzuführende Untersuchung und Behandlung und erforderlichenfalls auch die Euthanasie (TRITTHART, 2018). Dies hat jeweils unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu erfolgen (TRITTHART, 2016 m.w.N), sodass auch die veterinär-arzneimit-

<sup>3</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I Nr 111/2013.

telrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Wie bei allen anderen tierärztlichen Tätigkeiten bedarf es auch bei der Behandlung von Wildtieren einer entsprechenden Aufklärung der Tierhalter, wobei auch in diesem Fall eine medizinische (Diagnose-, Verlaufs- und Risikoaufklärung) sowie eine wirtschaftliche Aufklärung zu erfolgen hat (TRITTHART, 2015). Die Aufklärungspflicht über Reglementauswirkungen ist im Zusammenhang mit der Behandlung von Wildtieren auf die arzneimittelrechtlichen Auswirkungen insgesamt zu erweitern und teilweise auch gesetzlich normiert (TRITTHART u. DADAK, 2017).

### Arzneimittelanwendung bei Wildtieren

Nach § 12 Abs 1 Z 5 TierärzteG stellt die Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln an Tiere eine den Tierärzten vorbehaltene Tätigkeit dar, sodass jede Anwendung von Arzneimitteln außerhalb einer tierärztlichen Behandlung unzulässig ist. Unter Verordnung und Verschreibung ist sowohl das Rezeptieren als auch die unmittelbare Anwendung sowie die Überlassung von Arzneimitteln zu verstehen (TRITTHART u. DADAK, 2017).

Bei der veterinärmedizinischen Behandlung von Wildtieren ist grundsätzlich zwischen zwei Gruppen von Wildtieren zu unterscheiden, für die ein jeweils anderes veterinär-arzneimittelrechtliches Regime zur Anwendung kommt. Die erste Gruppe stellt jene des jagdbaren Wildes dar, während in der zweiten Gruppe alle anderen Wildtiere zusammengefasst werden. Zur leichteren Lesbarkeit der folgenden Ausführungen, werden die arzneimittelrechtlichen Bestimmungen für die beiden Gruppen getrennt dargestellt.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass seitens des zuständigen Ministeriums in einem Erlass (GZ: 39.262/0-VII/B/10/03) klargestellt wurde, dass eine Arzneimittelanwendung bei freilebenden Wildtieren der „guten veterinärmedizinischen Praxis“ widerspricht und daher nicht in Betracht kommt. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass kein Tierhalter zur Verfügung steht, der sicherstellt, dass die behandelten Tiere entsprechend gekennzeichnet sind und dass solche Tiere nur nach Einhaltung einer allenfalls erforderlichen Wartezeit in die Lebensmittelkette gelangen. Dieser Ansicht ist zwar im Ergebnis zuzustimmen; ergänzend ist jedoch festzuhalten, dass eine entsprechende veterinärmedizinische Versorgung des Wildtieres jedenfalls dann nicht der guten veterinärmedizinischen Praxis widerspricht, wenn ein Halter vorhanden ist, welcher dafür Sorge tragen kann, dass eine Auswilderung in aufrechter Wartezeit eben nicht erfolgt. Die Behandlung von Wildtieren ist im Umkehrschluss also nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese nicht wieder in die freie Wildbahn gelangen, solange eine Wartezeit aufrecht ist. Der behandelnde Tierarzt hat den Tierhalter darüber entsprechend aufzuklären. Was die Haltung der

Tiere während der Wartezeit betrifft, so sind auch die einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, wonach die Haltung bestimmter Wildtiere, so z.B. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (*Bison bison*) und Streifenhörnchen (*Tamias subspecies*), nur nach Anzeige an die Behörde gehalten werden dürfen (§ 25 Abs 1 TSchG iVm § 8 Abs 1 Z 1 der 2. TierhaltungsV).

### Arzneimittelleinsatz bei jagdbaren Wildtieren (Wild)

Grundsätzlich sind jagdbare Wildtiere als lebensmittelliefernde Tiere einzustufen, sodass die entsprechenden Bestimmungen für diese Tiere zur Anwendung kommen. Auch wenn nicht alle in den JagdG genannten Arten tatsächlich auch in die Lebensmittelkette gelangen, so stellen sie dennoch potentielle Lebensmittel dar, und es ist daher Ausfluss der tierärztlichen Sorgfaltspflicht, eine Behandlung so durchzuführen, als würden diese Tiere in die Nahrungsmittelkette gelangen.

Als Tierarzneimittel dürfen nach den Bestimmungen des TierarzneimittelkontrollG (TAKG) nur in Österreich zugelassene Arzneimittelspezialitäten zur Anwendung kommen, wobei die Fachinformation für den Tierarzt verbindlich ist. Lediglich bei Vorliegen eines Therapienotstandes darf von dieser Grundregel abgewichen werden. Unter einem Therapienotstand versteht der Gesetzgeber jene Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass es für die entsprechende Behandlung eines Tieres oder einer Tierart kein in Österreich hierfür zugelassenes oder lieferbares Tierarzneimittel gibt (§ 1 Abs 2 Z 1 TAKG). Soweit dies überblickbar ist, gibt es in Österreich derzeit keine Arzneispezialität, die für die Anwendung an Wildtieren zugelassen ist, sodass bei der Behandlung dieser Tiere immer von einem Therapienotstand auszugehen ist. § 4 Abs 2 TAKG regelt, welche Arzneimittel im Falle eines Therapienotstandes zur Anwendung kommen dürfen. Da das dort normierte Anwendungsregime einem hierarchischen Stufenbau folgt, wird in diesem Zusammenhang von der sogenannten „Kaskadenregelung“ gesprochen. Eine Arzneimittelanwendung im Rahmen der Kaskade stellt immer eine zulassungsüberschreitende Anwendung, einen so genannten „off-label-use“, dar und erfolgt unter der direkten und persönlichen Verantwortung des jeweiligen Tierarztes. Dies bedeutet zwar nicht, dass das ProdukthaftungsG (PHG) als Haftungsgrundlage des Herstellers jedenfalls und immer wegfällt; STADLER (2011) legt nämlich dar, dass auch beim „off-label-use“ das PHG durchaus zur Anwendung kommen kann. Dennoch ist der zulassungsüberschreitende Einsatz von Arzneimitteln jedenfalls mit einem höheren Haftungsrisiko für den Tierarzt verbunden, als es bei einer Anwendung innerhalb der Zulassung der Fall wäre. Schon deshalb ist an die entsprechende Aufklärung des Tierhalters ein höherer Maßstab

anzulegen. Diese erhöhte Aufklärungspflicht ergibt sich nicht nur als Nebenleistungspflicht aus dem Behandlungsvertrag, sondern ist auch gesetzlich normiert (§ 4a TAKG; TRITTHART, 2015).

Auf der ersten Stufe der Kaskade dürfen Tierarzneimittel zur Anwendung kommen, die in Österreich für eine andere Tierart oder dieselbe Tierart, aber für eine andere Indikation zugelassen sind. Es dürfen also Arzneimittel, die für andere Tiere vorgesehen sind, zur Anwendung kommen; zu beachten ist dabei allerdings, dass dies nur Arzneimittel sein dürfen, die für eine andere lebensmittelliefernde Tierart zugelassen sind. Dies ergibt sich einerseits aus der historischen Interpretation des TAKG (in der ursprünglichen Fassung war das TAKG nur für lebensmittelliefernde Tiere gültig, sodass sich die dort angeführte Legaldefinition für Tierarzneimittel nur auf Arzneimittel für lebensmittelliefernde Tiere bezieht) und andererseits aus Art 10 Abs 2 der RL 2001/82/EG. Arzneimittel, welche nur über eine Zulassung im Kleintierbereich verfügen, sind demnach in der Anwendung beim lebensmittelliefernden Wildtier nicht zulässig.

Ist mit diesen Arzneimitteln eine entsprechende Behandlung des jeweiligen Patienten nicht möglich, so darf auf zweiter Stufe der Kaskadenregelung entweder auf Arzneimittel der Humanmedizin oder aber auf Arzneimittel aus einem Mitgliedstaat der EU zurückgegriffen werden (Sonderimport). Nur wenn auch dies nicht möglich ist – der Therapienotstand also weiterhin besteht – darf als *ultima ratio* der Arzneimittelanwendung eine sog. magistrale Zubereitung zur Anwendung kommen. Darunter versteht der Gesetzgeber ein Arzneimittel, das auf der Grundlage einer Verschreibung durch einen zur Berufsausübung berechtigten Tierarzt in einer Apotheke hergestellt wird.

Im Rahmen der Kaskadenregelung ist jedoch jedenfalls zu beachten, dass die Anwendung eines umgewidmeten Arzneimittels oder einer magistralen Zubereitung nur dann zulässig ist, wenn die jeweiligen Inhaltsstoffe im Anhang der VO (EG) 37/2010 genannt werden, da für diese Substanzen erforderlichenfalls entsprechende Rückstandshöchstmengen festgelegt werden.

Da auf jeder Stufe der Kaskade eine zulassungsüberschreitende Anwendung („off-label-use“) vorliegt, ist der Tierarzt verpflichtet, für Milch und Eier eine Wartezeit von mindestens sieben Tagen und für Fleisch eine Wartezeit von mindestens 28 Tagen festzusetzen sowie einen Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg auszustellen, der vom Tierhalter unterschrieben werden muss. Wird ein Arzneimittel der letzten Stufe der Kaskadenregelung verwendet (magistrale Zubereitung), so ist dem Tierhalter auch eine Gebrauchsinformation auszuhändigen. Eine Abgabe von Arzneimitteln zur Nachbehandlung ist mangels Mitgliedschaft bei einem Tiergesundheitsdienst nur für jene Präparate zur äußerlichen oder oralen

Anwendung zulässig, die in der Kundmachung zur Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung mit „NE“ gekennzeichnet sind.

### Übrige Wildtiere

Auch für Wildtiere, die nicht als lebensmittelliefernde Tiere einzustufen sind, gilt, dass wohl immer ein Therapienotstand gegeben ist und eine Behandlung im Rahmen der Kaskadenregelung erfolgt. Im Unterschied zur oben beschriebenen Gruppe von Wildtieren dürfen hier allerdings auch Präparate aus der Kleintiermedizin zur Anwendung kommen. Auch müssen für die enthaltenen Wirkstoffe keine Rückstandshöchstmengen in der VO (EU) 37/2010 definiert sein, sodass das Spektrum an möglichen Arzneimitteln wesentlich größer ist, als bei den lebensmittelliefernden Tieren. Wie auch bei der Behandlung von Klein- und Heimtieren bedarf es natürlich auch keiner Wartezeit und keines Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleges, sodass die mit dem Arzneimitteleinsatz verbundenen organisatorischen Anforderungen geringer sind. Zu beachten ist jedoch, dass der oben zitierte Erlass (GZ: 39.262/0-VII/B/10/03) für alle Arten von Wildtieren gilt, sodass die Behandlung von nicht lebensmittelliefernden Wildtieren ebenfalls nur dann zulässig ist, wenn das jeweilige Tier zumindest 28 Tage nicht wieder in die freie Wildbahn gelangt, da andernfalls ein Eintrag von Rückständen in die Lebensmittelkette nicht ausgeschlossen werden könnte.

Bei der Auswilderung behandelter Wildtiere sind neben der fachgerechten Durchführung die einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen JagdG zu beachten (vgl. z.B. § 95a NÖ JagdG).

## ■ Tierhalterhaftung in Bezug auf die Haltung von Wildtieren

Die Tierhalterhaftung betrifft jene Fälle, in welchen das Tier infolge seiner tierischen Eigenschaft Schäden anrichtet (REISCHAUER, 2004). Verursacht ein Tier einen Schaden, so muss der Tierhalter dafür einstehen (d.h. Schadenersatz leisten), wenn er es verabsäumt hat, das Tier entsprechend zu verwahren (§ 1320 ABGB, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch). Dabei kommt es nicht auf das subjektive Verschulden des Halters, sondern auf die objektiv gebotene Sorgfalt an (3 Ob 2229/96 SZ 69/162; 2 Ob 180/98dZVR 1999/107; 2 Ob 46/01f; 2 Ob 13/01b; 3 Ob 110/07h). Um zum Halter i.S.d. § 1320 ABGB zu werden, kommt es nach der Judikatur – ebenso wie im Tierschutzrecht – nicht auf die rechtliche Beziehung zum Tier, sondern auf die tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse an (OGH 2 Ob 540/91). Die Tierhalterhaftung kommt immer dann zum Tragen, wenn der Tierhalter nicht beweisen kann, dass er für die erforderliche Verwahrung des Tieres ge-

sorgt hat („Beweislastumkehr“). Der Tierarzt, der ein Tier untersucht, ist nicht Halter (OGH 1 Ob 177/53); die Haltereigenschaft des Tierarztes ist hingegen zu bejahen, wenn das Tier zur stationären Behandlung aufgenommen wird (REISCHAUER, 2004).

Im Zusammenhang mit der Behandlung von Wildtieren gilt somit, dass der Überbringer des Wildtieres als Halter i.S.d. § 1320 ABGB zu qualifizieren sein wird und ihn daher auch die Tierhalterhaftung trifft. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit den oben dargestellten Pflichten zur entsprechenden Verwahrung bei aufrechter Wartezeit von großer praktischer Bedeutung. Wird nämlich innerhalb dieser Zeit durch das Tier ein Schaden verursacht, so muss der Halter beweisen, dass er für eine entsprechende Verwahrung gesorgt hat. Gerade diese entsprechende Verwahrung kann aber in der Praxis vielfach zu Problemen führen, weil an die Haltung von Wildtieren – auch aus Gründen des Tierschutzes – besondere Anforderungen zu stellen sind. Zwar sind während einer medizinischen Behandlung des Tieres fachlich begründete Abweichungen von den tierschutzrechtlich definierten Mindestanforderungen zulässig (§ 2 Abs 8 der 2. TierhaltungsV), doch ist bei einer Unterschreitung dieser Mindestanforderungen nicht zuletzt im Hinblick auf eine erfolgreiche Auswilderung auf artspezifische Besonderheiten (wie etwa die hohe Territorialität von Rehkitzen) Bedacht zu nehmen, um die Gefahr weiterer Verletzung sowie die Entstehung von Verhaltensstörungen hintanzuhalten.

Schließlich sind auch die im Tierschutzrecht verankerten Halteverbote (§ 25 Abs 3 Z 2 TSchG iVm § 9 der 2. TierhaltungsV) sowie die sicherheitspolizeirechtlichen und damit bundesländerspezifischen Vorschriften über die Haltung gefährlicher (Wild-) Tiere zu beachten. Während solche Tiere in einigen Bundesländern ausschließlich in Zoos und wissenschaftlichen Einrichtungen gehalten werden dürfen, (vgl. § 7 K-LSiG; § 6 NÖ PolizeistrafG sowie die Verbotliste in § 1 der Wr Tierschutz- u TierhalteV), unterliegt die Haltung gefährlicher (Wild-)Tiere in anderen Bundesländern einer Bewilligungspflicht.

### Zusammenfassung und Ausblick

Im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung und der (Not-)Tötung von verletzten oder kranken Wildtieren besteht vielfach Rechtsunsicherheit, da die Aneignungs- und Verfügungsbefugnis über diese Tiere vor allem durch das Jagdrecht, aber auch durch das Naturschutzrecht eingeschränkt wird. Zwar setzt ein Eingriff in fremdes Jagdrecht gemäß § 137 StGB die Aneignungsabsicht der handelnden Person und einen Vermögensschaden auf der Seite des Jagdausübungsberechtigten voraus, sodass die Hilfeleistung gegenüber einem Wildtier, das durch einen nicht jagdlichen Vorgang verletzt wurde oder an einer Krankheit leidet, als nicht tatbestandsmäßig anzu-

sehen sein wird, doch ist von einer Strafbarkeit nach den jagdrechtlichen Bestimmungen auszugehen, sofern kein Rechtfertigungsgrund anerkannt wird. Gleichzeitig ist es in Anbetracht des deutlich aufgewerteten Rechtsgutes „Tierschutz“ sowie im Lichte der Tierschutzgesetzgebung, die außerhalb der Ausübung der Jagd und Fischerei auch für alle Wildtiere gilt, inakzeptabel, dringend hilfsbedürftigen Wildtieren die Hilfeleistung zu verweigern bzw ihr Leiden zu verlängern, bis ein Jagdausübungsberechtigter ausfindig gemacht werden kann und vor Ort ist.

Wenn es im Kommentar zum NÖ JagdG heißt, dass für die Erstellung des Entwurfs des NÖ JagdG das Bemühen richtungsgebend war, die „erprobten und bewährten Grundsätze auch weiterhin möglichst aufrechtzuerhalten, sie aber auch an durch eine entsprechende Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete einerseits und auf jagdlichem Gebiet andererseits zu ergänzen und zu erweitern und dadurch einen befriedigenden und tragbaren Interessenausgleich zwischen den Bedürfnissen der Landwirtschaft und den Erfordernissen der Jagd [...] herbeizuführen, [...]“ (GÜRTLER u. LEBERSORGER, 2010), so zeigt dies beispielhaft, dass der Tierschutz im Kontext der Jagdgesetzgebung keine oder zumindest unzureichende Berücksichtigung gefunden hat. Unter dem Aspekt der gesellschaftlichen und rechtlichen Aufwertung des Tierschutzes ist es im Sinne eines zeitgemäßen Verständnisses der Jagd, aber auch im Sinne der Rechtssicherheit, dringend geboten, die Hilfeleistung und Nottötung von Wildtieren, die durch nicht jagdliche Handlungen oder Vorgänge verletzt wurden oder krank sind, durch jagdfremde Personen ausdrücklich zu legalisieren. Eine entsprechende Novellierung der Jagd- und soweit erforderlich auch der NaturschutzG wäre nicht zuletzt auch durch die der „Bundesverfassung innewohnende Rücksichtnahmepflicht“ (VfGH G81/84; G82/84 v 03.12.1984; VfGH V17/06 v 08.03.20087) geboten, wonach der Gesetzgeber einer Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die von ihm wahrzunehmenden Interessen (z.B. den Schutz des Jagd- und Fischereirechts) gegen die vom Gesetzgeber einer anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen (z.B. Tierschutz) im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs zu berücksichtigen.

**Fazit für die Praxis:**

Praktizierende Tierärzte sind häufig mit Wildtierpatienten konfrontiert, die durch eine nicht jagdliche Handlung (z.B. Unfall) oder durch sonstige Umstände verletzt wurden oder krank aufgefunden und in die Ordination gebracht werden. Der Umgang mit dieser besonderen Gruppe von Patienten erfordert die Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts sowie des Tierschutz-, Jagd- und Naturschutzrechts; besondere Bedeutung kommt schließlich auch den wildtierspezifischen Besonderheiten des Tierarzneimittelrechts zu. Um praktizierenden Tierärzten eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben, werden die komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Umgang mit Wildtierpatienten zu beachten sind, zusammenfassend dargestellt und kritisch beleuchtet.

**Literatur**

- BINDER, R. (2014): Das österreichische Tierschutzrecht. 3. Aufl., Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- BINDER, R. (2015): Die Nottötung als Instrument des Tierschutzes: Tierschutzrechtliche Aspekte der Nottötung von landwirtschaftlichen Nutztieren. Wien Tierärztl Monat-Vet Med Austria **102**, 200–206.
- BINDER, R. (2018): Euthanasie von Heimtieren: Das Tierschutzrecht zwischen Lebensschutz und Leidverkürzung. Wien Tierärztl Monat-Vet Med Austria **103**, 119–128.
- DEUTZ, A. (2011): Tierschutz im Umgang mit Wildtieren. In: Tagung der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz; 4. Mai 2011; Wien, 55–64.
- GÜRTLER, R., LEBERSORGER, P. (2010): Niederösterreichisches Jagdrecht. Kommentar. 7. Aufl. Verlag Österreich, Wien.
- KIENAPFEL, D., SCHMOLLER, K. (2017): Strafrecht Besonderer Teil. Delikte gegen Vermögenswerte. 2. Aufl., Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- REISCHAUER, R. (2004) in: RUMMEL, ABGB § 1320 ABGB (Stand 01.01.2004, rdb.at).
- SALIMI, F. (2017): § 137 StGB Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht. In: F. HÖPFL / E. RATZ: StGB online – Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- STADLER, L. (2011): Zivilrechtliche Fragen beim „off-label-use“ von Arzneimitteln. Dissertation, Universität Wien.
- TRITTHART, A. (2015): Die tierärztliche Aufklärungspflicht in Österreich – notwendiges Übel oder Sicherheit für den Tierarzt? Wien Tierärztl. Monat Vet Med Austria **102**, 254–262.
- TRITTHART, A. (2016): Der tierärztliche Behandlungsvertrag. ÖJZ **2016/49**, 341–348.
- TRITTHART, A. (2017): Zur Vergesellschaftung von Tierärzten. JMG **2-2017**, 35–40.
- TRITTHART, A. (2018): Euthanasie von Klein- und Heimtieren – wodurch ist das tierärztliche Handeln dabei legitimiert? Wien Tierärztl Monat-Vet Med Austria **105**, 111–117.
- TRITTHART, A., DADAK, A. (2017): Review der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Arzneimitteleinsatz in der Veterinärmedizin in Österreich. Wien Tierärztl Monat-Vet Med Austria **104**, 3–14.
- TRITTHART, A., AIGNER, G. (2016): Die „lex artis“ als Sorgfaltsmaßstab tierärztlichen Handelns. Wien Tierärztl Monat-Vet Med Austria **103**, 225–229.
- TVT (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.) (2010): Nottötung von Wildtieren. Merkblatt Nr. 124.
- WESTERMANN, T. (2012): Artenschutzrecht. Der rechtliche Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten in Österreich. Jan Sramek Verlag, Wien.
- WIESNER, E. (Hrsg. 2000): Lexikon der Veterinärmedizin. R. RIBBECK, Mithrsg. 4. Aufl. Stuttgart: Enke.

**Rechtsnormen****Europäische Union**

- Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, ABI L311/1 vom 28.11.2001.
- Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABI L 15/1 vom 20.01.2010.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI L 61 vom 3.3.1997.

**Österreich****Bundesrecht**

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 970/1846 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2018.
- Verordnung über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl II Nr 486/2004 i.d.F.i.d.F. BGBl II Nr 68.
- Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I Nr 111/2013.
- Bundesgesetz vom 21. Jänner 1988 über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz), BGBl Nr 99/1988, i.d.F. BGBl I Nr 98/2001.
- Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl Nr 60/1974, i.d.F. BGBl I Nr 117/2017.
- Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG), BGBl I Nr 28/2002, i.d.F. BGBl I Nr 37/2018.

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz); BGBl. Nr. 16/1975, i.d.F. BGBl I 59/2018.

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz), BGBl I Nr 118/2004, Art 2, i.d.F. BGBl I Nr 37/2018.

Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991 (WV) i.d.F. BGBl I Nr 58/2018.

#### **Landesrecht**

Gesetz über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetz - K-LSiG), LGBl Nr 74/1977 i.d.F. LGBl Nr 85/2013.

Niederösterreichisches Jagdgesetz (NÖ JagdG) 1974, LGBl 6500-0 (WV) i.d.F. LGBl Nr 23/2018.

Niederösterreichisches Polizeistrafgesetz (NÖ PolizeistrafG), LGBl 4000-7 i.d.F. LGBl Nr 23/2018.

Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird (WrNSchG) - i.d.F. Nr 45/1998 i.b.d. LGBl Nr 31/2013.

1. Wiener Tierschutz- und Tierhalteverordnung, LGBl Nr 48/1987 i.d.F. LGBl Nr 22/1997.